Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 47

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 14), mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz) (Zahl 15 - 11) (Beilage 47).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf betreffend die Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen (Objektivierungsgesetz) in seiner 4. Sitzung am 16. März 1988 in Beratung genommen.

Zum Berichterstatter wurde Landtagsabgeordneter Achs gewählt.

Nach seinem Bericht kam es zu einer ausgiebigen Debatte, an der sich fast alle Mitglieder des Rechtsausschusses beteiligten. Im Zuge dieser Debatte wurden vom Herrn Landtagsabgeordneten Frasz Abänderungen zur Regierungsvorlage beantragt und zugleich der Antrag gestellt, dem Landtag die Annahme der Regierungsvorlage über ein Objektivierungsgesetz mit den von ihm beantragten Abänderungen zu empfehlen.

Landtagsabgeordneter Dr. Dax stellte den Antrag, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes zwecks Durchführung von Parteienverhandlungen zurückzustellen.

Und schließlich stellte Landtagsabgeordneter Dr. Rauter den Antrag, für die weitere Behandlung dieser Gesetzesmaterie einen Unterausschuß, der aus den drei Klubobmännern, den Landtagsabgeordneten Frasz, Dr. Dax und Dr. Rauter, bestehen soll, einzusetzen.

Landtagsabgeordneter Dr. Dax zog darauf seinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Rauter mehrheitlich angenommen. Für den Antrag stimmte die ÖVP und die FPÖ, gegen den Antrag stimmte die SPÖ.

Landtagsabgeordneter Frasz zog aufgrund dieses Beschlusses seinen Antrag zurück.

In der 5. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Mai 1988 berichtete Landtagsabgeordneter Dr. Dax über das Ergebnis der Verhandlungen im Unterausschuß und legte Abänderungsanträge vor, wobei er bemerkte, daß diese nicht die Zustimmung des Landtagsabgeordneten Dr. Rauter fanden. Gleichzeitig stellte er den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der Regierungsvorlage mit den von ihm vorgelegten Abänderungsanträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In der anschließenden Debatte meldeten sich Landeshauptmann Sipötz, die Landtagsabgeordneten Frasz, Dr. Rauter, der die Ablehnung der FPÖ ankündigte, DDr. Schranz, abermals Landeshauptmann Sipötz, Landesrat Stix, sowie die Landtagsabgeordneten Kaplan, Dr. Moser und Frasz zu Wort, wobei Landtagsabgeordneter Frasz den Antrag stellte, im Abänderungsantrag zu § 12 des Gesetzentwurfes das Wort "Primararzt" zu streichen.

Der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Dax und der Antrag des Landtagsabgeordneten Frasz wurden mehrheitlich, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ, angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle den Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz), mit nachstehenden Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

1. Die §§ 1 und 2 haben richtig zu lauten:

"§ 1

(1) Jeder Erstaufnahme eines vom Geltungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung oder des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung erfaßten Bediensteten in den Landesdienst sowie der Bestellung der im § 12 genannten leitenden Funktionsträger hat eine Ausschreibung voranzugehen.

(2) Die Besetzung solcher Planstellen im Bereich der Landesverwaltung und der Anstalten des Landes ist von der Landesregierung im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben und in sonstiger geeigneter Form kundzumachen; die Ausschreibung kann auch in Form einer Sammelausschreibung erfolgen.

§ 2

(1) Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die vorgesehene Beschäftigungsart und eine Aufgabenbeschreibung;

b) die vom Bewerber zu erbringenden fachlichen und persönlichen Anstellungserfordernisse;

c) die vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Anstellungserfordernisse beizubringenden Unterlagen;

d) die Adresse der Stelle, an die die Bewerbung zu richten ist.

(2) Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als vier Wochen, ab dem Tag der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland folgt, betragen darf."

2. Im § 4 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile anstatt "nach Befassung" richtig "nach Anhörung" zu lauten.
Außerdem ist nach dem Abs. 4 ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"(5) Die Funktionsdauer der Objektivierungskommission fällt mit jener des Landtages zusammen. Die entsendungsberechtigte Stelle hat binnen einem Monat nach der Neuwahl des Landtages die Mitglieder in die Objektivierungskommission zu entsenden."

Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 6, 7 und 8.

3. Im § 5 Abs. 1 hat es in der ersten Zeile anstatt "zur Objektivierungskommission" richtig "in der Objektivierungskommission" zu lauten.
Weiters hat es im § 5 Abs. 4 in der letzten Zeile anstatt "entsendet worden sind" richtig "entsendet werden" zu lauten.

4. Im § 7 haben die Absätze 2 und 3 richtig zu lauten:

"(2) Bei der Aufnahme von Bediensteten für eine Planstelle im gehobenen Dienst, im Fachdienst oder im mittleren Dienst ist durch eine beim Amt der Landesregierung einzurichtende Beurteilungskommission, die aus zwei von der Landesregierung aus dem Personalstand der Landesbediensteten zu bestellenden Mitgliedern besteht, ein Aufnahmetest durchzuführen. Das dabei einzuhaltende Testverfahren ist von der Beurteilungskommission unter Mitwirkung eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens zu erstellen. Das Ergebnis des Aufnahmetestes und die von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen sind der Objektivierungskommission vorzulegen. § 6 gilt sinngemäß.

(3) Die Objektivierungskommission hat auf Grund der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 oder der Testergebnisse gemäß Abs. 2 sowie des Objektivierungskataloges (§ 10) die Aufnahmewerber zu beurteilen. Zur Beurteilung der Eignung der Aufnahmewerber sind der Objektivierungskommission die Bewerbungsunterlagen sowie allfällige weitere Beurteilungsgrundlagen, den einzelnen Kommissionsmitgliedern die Liste der Bewerber, ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Aufnahmewerber können von der Objektivierungskommission auch zu einer persönlichen Aussprache eingeladen werden."

5. Im § 9 haben die Absätze 3, 4 und 5 richtig zu lauten:

"(3) Die Objektivierungskommission hat ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Stellungnahme des Managements- und Personalberatungsunternehmens oder der Beurteilungskommission an die Landesregierung weiterzuleiten. Den Mitgliedern der Objektivierungskommission steht es frei, eine gesonderte Aufnahmeempfehlung (§ 8) abzugeben.

(4) Die Aufnahmeempfehlung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei der Kommission eingelangt sind, zu erstatten.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag S 700,-- nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenze nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist."

6. Der § 10 hat richtig zu lauten:

"§ 10

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Objektivierungskommission (Geschäftsordnung) sind nach Anhörung der Kommission durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Der Katalog von objektiven Kriterien (Objektivierungskatalog), nach denen die Aufnahmewerber zu beurteilen sind, wird über gemeinsamen Vorschlag der Objektivierungskommission und eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(2) Als objektive Kriterien haben insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeitsmerkmale wie Verläßlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstlicher Aufgaben und, soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, soziale Bedürftigkeit zu gelten."

7. Der § 12 hat richtig zu lauten:

"§ 12

Bei der Bestellung der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner, der mit Leitungsfunktionen in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) betrauten Bediensteten (ärztlicher Leiter, Leiter des Pflegedienstes und Verwaltungsleiter) sowie der Leiter der sonstigen nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 mit Ausnahme der des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden."

8. Der § 14 hat richtig zu lauten:

"§ 14

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes getätigten Erstaufnahmen und Bestellungen (§§ 12 und 13) zu berichten.
Insbesonders sind in diesem Bericht, im Falle der Abweichung von der durch die Objektivierungskommission vorgenommenen Reihung (§ 8), die hiefür maßgebenden Gründe anzuführen."

- - - - - - - - -

Aufgrund der zum Gesetzestext empfohlenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich nachstehende Erläuterungen zum Gesetzesentwurf:

E R L Ä U T E R U N G E N

I. ALLGEMEINES

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Verfahren festgelegt, nach dem die Erstaufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Bestellung bestimmter Funktionsträger zu erfolgen hat. Zunächst wird die Landesvollziehung verpflichtet, vor Besetzung von Planstellen im Bereich der Landesverwaltung und der Anstalten des Landes eine öffentliche Ausschreibung im Landesamtsblatt für das Burgenland und in sonstiger geeigneter Form durchzuführen.
Dadurch wird gewährleistet, daß die breite Öffentlichkeit von der beabsichtigten Planstellenbesetzung in Kenntnis gesetzt wird. Durch die öffentliche Ausschreibung ist auch mit einer größeren Anzahl von Bewerbern für eine Planstelle zu rechnen, womit die Landesregierung auch die Möglichkeit erhält, aus einem großen Kreis die am besten geeigneten Bewerber auszuwählen.

Desweiteren wird eine Kommission von Fachleuten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Eignung der Bewerber nach objektiven Kriterien festzustellen und allenfalls eine Reihung unter mehreren Bewerbern vorzunehmen. Dieser Objektivierungskommission sollen die Grundlagen für ihre Entscheidung bei Aufnahmen von Bewerbern in den Höheren Dienst durch ein Personalberatungsbüro, bei Aufnahmen von allen übrigen Bewerbern durch eine Testkommission geliefert werden.
Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Landesregierung in einem Gutachten bekanntzugeben.
Der Entwurf enthält aber auch eine Ausnahmebestimmung dahingehend, daß das obige Verfahren in bestimmten dringenden Fällen nicht eingehalten werden muß.
Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem gegenständlichen Gebiet gründet sich auf Art. 17 und 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Eine Ausschreibung hat nur bei einer erstmaligen Aufnahme eines Bediensteten in den Landesdienst zu erfolgen, gleichgültig ob die erstmalige Aufnahme in ein Vertragsbediensteten- oder ein Beamtendienstverhältnis erfolgt. Eine Ausschreibung ist nach dem Wortlaut (Erstaufnahme) jedoch nicht durchzuführen, wenn ein Vertragsbediensteter des Landes in ein Beamtendienstverhältnis übernommen wird. Eine Ausschreibung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Bedienstete vom Geltungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49 in der jeweils geltenden Fassung, oder des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48 in der jeweils geltenden Fassung, erfaßt ist.
Die Verpflichtung zur Durchführung einer Ausschreibung besteht sowohl für die Besetzung von Planstellen und die Bestellung von leitenden Funktionsträgern im Bereich der Landesverwaltung (d.h. bei Behörden, Ämtern und anderen Verwaltungsstellen) als auch für solche in Anstalten des Landes (z.B. Landeskrankenanstalten etc.).

Im Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Landesamtsblatt für das Burgenland das primäre, obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Daneben soll jedoch eine Verlautbarung auch in einer anderen Form (z.B. Anschlag an der Amtstafel) erfolgen. Grundsatz ist dabei, daß ein möglichst großer Personenkreis über eine beabsichtigte Neuaufnahme informiert wird. Dabei ist jedoch auch der allgemeine Grundsatz einer sparsamen Verwaltung zu beachten.

Zu § 2:

Durch die Angaben in der Ausschreibung wird für den Bewerber ersichtlich, für welche Aufgaben er herangezogen werden soll, welche Voraussetzungen von ihm zu erfüllen und welche Nachweise für eine aussichtsreiche Bewerbung vorzulegen sind. Auch soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden, für welche Art der Beschäftigung (z.B. technischer Dienst, Hilfsdienst) Bewerber gesucht werden. Eine spätere andere Verwendung eines Bewerbers wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Nach Abs. 2 sind alle Bewerbungen innerhalb einer Frist schriftlich einzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes folgt, und beträgt vier Wochen.

Zu § 3:

Zur Feststellung der Eignung der Bewerber nach objektiven Kriterien wird eine eigene Kommission, die sogenannte Objektivierungskommission, eingesetzt.
Eine Beschreibung der von ihr zu erfüllenden Aufgaben erfolgt in den §§ 7 und 8.

Zu § 4:

Die Objektivierungskommission besteht aus drei Dienstgebervertretern und aus drei Dienstnehmervertretern. Dienstgebervertreter sind ein vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt nach Anhörung des Personalsenates entsendeter Richter, der gemäß Art. 106 B-VG mit der Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung betraute Landesamtsdirektor und der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.

Dienstnehmervertreter sind zunächst zwei vom Landespersonalausschuß zu entsendende Mitglieder der Personalvertretung, wobei ein Mitglied der stärksten und ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß. Das dritte Mitglied ist nur dann vom Landespersonalausschuß zu entsenden, wenn eine Planstelle in einem Bereich besetzt wird, auf den das Landespersonalvertretungsgesetz anzuwenden ist. Wird jedoch eine Planstelle in einem Bereich besetzt, auf den das Personalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, so wird der dritte Dienstnehmervertreter von demjenigen Betriebsrat, in dessen Bereich die Stelle besetzt werden soll, entsendet. Vom Landespersonalausschuß können nur Mitglieder der Personalvertretung, und nicht etwa Außenstehende entsendet werden. Ebenso kann vom Betriebsrat nur ein Betriebsratsmitglied in die Objektivierungkommission entsendet werden. Entsendet der Landespersonalausschuß oder der jeweilige Betriebsrat nicht

innerhalb eines Monates nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Landesregierung die jeweiligen Mitglieder in die Objektivierungskommission, so entsendet die Dienstnehmervertreter die Landesregierung aus dem Bereich der Landesbediensteten. Die Funktionsdauer der Objektivierungskommission ist identisch mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Bgld. Landtages. Nach jeder Neuwahl des Landtages haben die entsendungsberechtigten Stellen binnen einem Monat die Mitglieder für die neuzubildende Objektivierungskommission zu entsenden. Wird dieses Entsendungsrecht nicht ausgeübt, hat die Landesregierung zur Entsendung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb eines weiteren Monates entsprochen, entsendet die Landesregierung die nichtrichterlichen Mitglieder. Für jedes entsendete Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertretung der nicht entsendeten Dienstgebervertreter richtet sich nach den allgemeinen Organisationsvorschriften.
Die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Kommission wird im Hinblick darauf, daß eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung unter Umständen angesichts des Art. 20 Abs. 1 B-VG verfassungsrecht bedenklich sein könnte, durch eine Verfassungsbestimmung angeordnet. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 8833/1980 ausgesprochen hat, kann dies sowohl bundes- als auch landesverfassungsgesetzlich ermöglicht werden.

Zu § 5:

Die vom Landespersonalausschuß bzw. dem jeweiligen Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder sind von der Landesregierung abzuberufen, wenn das Mitglied selbst seine Abberufung verlangt, trotz ausdrücklicher Aufforderung unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat oder die Voraussetzungen für die Bestellung (Verlust der Mitgliedschaft zur Personalvertretung bzw. zum Betriebsrat) nicht mehr erfüllt. Kraft Gesetzes erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, vom Landespersonalausschuß bzw. dem jeweiligen Betriebsrat abberufen wird oder mit Ablauf der Funktionsperiode. Die vom Landespersonalausschuß bzw. dem Betriebsrat entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben jedoch zumindest solange im

Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder entsendet worden sind.

Zu § 6:

Hält es die Objektivierungskommission für notwendig, Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung heranzuziehen, so kann sie diese mündlich anhören oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einladen. Nur soweit es sich um Landesbedienstete handelt, sind diese Sachverständigen verpflichtet, dem Ersuchen der Objektivierungskommission zu entsprechen. Nach Anhörung bzw. Erstattung ihres Sachverständigengutachtens haben sie den Sitzungsraum zu verlassen, es sei denn, die Kommission beschließt, daß sie an der weiteren Beratung teilnehmen sollen. Auch die Sachverständigen und Auskunftspersonen sind verpflichtet, gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Zu §§ 7 und 8:

In den Abs. 1 und 2 des § 7 wird unterschieden zwischen der Aufnahme von Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst und der Aufnahme von Bewerbern auf eine Planstelle im gehobenen, Fach- oder mittleren Dienst. Bei einer Aufnahme von Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst ist eine Stellungnahme eines entsprechenden Managements- und Personalberatungsunternehmens einzuholen. Bei der Aufnahme aller übrigen Bediensteten ist ein Aufnahmetest vorgesehen. Sowohl Stellungnahme als auch Testergebnis sind der Objektivierungskommission vorzulegen.

In der Praxis wird daher eine Erstaufnahme derart erfolgen, daß zunächst die Ausschreibung der Planstelle durch die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung veranlaßt wird. Die bei dieser Abteilung einlangenden Bewerbungen sind sodann samt den vorgelegten Unterlagen entweder dem von der Landesregierung beauftragten Personalberatungsunternehmen oder der Beurteilungskommission geschlossen zu übermitteln. Das Personalberatungsunternehmen bzw. die

Beurteilungskommission haben auf Grund der Bewerbungen, der Unterlagen und der gegebenenfalls durchzuführenden Tests eine Stellungnahme zu den Bewerbern auszuarbeiten und diese unter Anschluß sämtlicher Unterlagen an die Personalabteilung zu retournieren.
Die Stellungnahmen bzw. Testergebnisse verbleiben sodann mit allen Bewerbungen und Unterlagen in der Personalabteilung, welche zugleich Geschäftsstelle der Objektivierungskommission ist.
Die einzelnen Mitglieder erhalten dabei eine vollständige Liste aller Bewerber für die jeweilige Planstelle, während die Unterlagen und Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle der Objektivierungskommission zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Kommissionsmitglieder aufliegen.

Sodann ist es Aufgabe der Objektivierungskommission, ein Gutachten über die Eignung des Aufnahmewerbers aufgrund des gemäß § 10 von der Landesregierung zu erlassenden Objektivierungskataloges abzugeben. Der Kommission steht es frei zur Gewinnung eines Bildes der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers, eine persönliche Aussprache mit diesem herbeizuführen. Aufgrund der Prüfung der Bewerbungsunterlagen, allfälliger weiterer Beurteilungsgrundlagen und aufgrund der eventuellen persönlichen Aussprache hat die Kommission über die Eignung des Bewerbers eine Aufnahmeempfehlung abzugeben. Diese Aufnahmeempfehlung stellt ein Gutachten dar. Die Landesregierung, die die volle rechtliche und politische Verantwortung zu übernehmen hat, soll durch das Gutachten der Kommission nicht gebunden oder in seiner Entscheidungsfreiheit auf sonstige Weise eingeschränkt werden. Eine Auslegung dahingehend, daß die Landesregierung an das Gutachten der Kommission gebunden wird, würde auch der derzeitigen Verfassungslage widersprechen (vgl. VfGH vom 6.12.1972, G 41/72 u.a.). Sind mehrere Bewerber vorhanden, so hat die Kommission in der Aufnahmeempfehlung (Gutachten) eine Reihung vorzunehmen.

Zu § 9:

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt entsendete Richter Er hat die Sitzungen rechtzeitig einzuberufen und auch zu leiten. Beschlußfähig ist die

Kommission dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (vier) anwesend sind. Die Beschlüsse sind nach Abs. 3 einstimmig zu fassen, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Kommt es zu keinem einstimmigen Beschluß, hat die Objektivierungskommission die Bewerbungen samt Unterlagen unter Anschluß der Stellungnahme des Personalberatungsunternehmens oder der Beurteilungskommission an die Landesregierung weiterzuleiten. In diesem Fall steht es jedem einzelnen Kommissionsmitglied frei, eine Aufnahmeempfehlung gegenüber der Landesregierung abzugeben. Nach § 7 sind die Bewerbungsunterlagen der Kommission ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei ihr eingelangt sind, zu erstatten bzw. für den Fall, daß ein einstimmiger Beschluß nicht zustandekommt, innerhalb von 6 Wochen die Unterlagen samt allfälligen Aufnahmeempfehlungen einzelner Mitglieder an die Landesregierung weiterzuleiten. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Zu § 10:

Die Geschäftsordnung der Kommission wird nach deren Anhörung durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Der Objektivierungskatalog wird ebenfalls nach Erstattung eines gemeinsamen Vorschlages der Kommission und eines Personalberatungsunternehmens, an den die Landesregierung jedoch nicht gebunden ist, durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Im Abs. 2 wird festgelegt, welche Kriterien bei der Erlassung des Objektivierungskataloges zumindest zu beachten sind.

Zu § 11:

Durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches erwächst dem Bewerber keinerlei Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion. Er hat keinerlei Parteistellung. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, dem Bewerber, der bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nicht berücksichtigt wurde, unverzüglich unter Angabe der Gründe von der Nichtberücksichtigung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dieser Mitteilung kommt, trotzdem sie zu begründen ist, keinerlei Bescheid-

qualität zu; sie soll lediglich der Information des nicht berücksichtigten Bewerbers dienen.

Zu § 12:

§ 12 bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 1 - 11 bei der Bestellung der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner sowie der Leiter der sonstigen nachgeordneten Dienststellen sinngemäß anzuwenden sind. Dies gilt auch für mit Leitungsfunktionen in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) betrauten Bediensteten, das sind der ärztliche Leiter sowie der Leiter des Pflegedienstes und Verwaltungsleiter - dabei stellen diese im Gesetzestext in der Klammer angeführten Funktionen eine taxative Aufzählung dar. Die Funktion des Primararztes wird von dieser Regelung ausgenommen, da vor seiner Bestellung ein Gutachten eines Gremiums von äußerst qualifizierten Fachleuten, und zwar des Landessanitätsrates, einzuholen ist. Die Befassung eines Personalberatungsunternehmens bzw. der Beurteilungskommission ist jedoch nicht notwendig.

Zu § 13:

Die Bestimmungen des Objektivierungsgesetzes sind nach § 13 dann nicht anzuwenden, wenn ein dringender Personalbedarf besteht und ohne sofortige Aufnahme von Personal der Dienstbetrieb beeinträchtigt wird. In diesem Fall ist die Landesregierung berechtigt, Aufnahmen ohne vorangegangenes Verfahren, jedoch befristet für die Höchstdauer von einem Jahr, vorzunehmen.

Zu § 14:

Die Landesregierung wird dadurch verpflichtet, dem Landtag über die getätigten Aufnahmen und Bestellungen jährlich zu berichten.

Eisenstadt, am 16. Mai 1988

Der Berichterstatter:
Achs eh.

Der Obmann:
Piller eh.